

Kommunales Förderprogramm der Stadt Ostheim v.d. Rhön zur Durchführung privater Bau- maßnahmen im Rahmen der Stadterneuerung im Altstadtgebiet Ostheim v.d. Rhön.

Der Stadtrat von Ostheim v.d. Rhön hat mit Grundsatzbeschuß vom 17.07.1995 ein kommunales Förderprogramm für den Altstadtbereich der Stadt Ostheim v.d. Rhön beschlossen, das im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird.

Fördergebiet ist das in dem Inhaltsverzeichnis der Gestaltungssatzung angeführte Gebiet innerhalb der Stadtmauer von Ostheim.

1.) Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist der Erhalt der Gestalt der Stadt in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit und die Bewahrung des historischen Baugefüges..

2.) Gegenstand und Höhe der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden:

Art der Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz. Insbesondere Maßnahmen an Sockel und Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschl. Dachaufbauten, Hoftoren, Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, Begrünung.

Maßnahmen zur Umnutzung von ungenutzten Gebäudesubstanzen an Sockel und Fassade einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren, Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, Begrünung.

denkmalpflegerischen Mehraufwand bei Ersatzbauten für Sockel, Fassade einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren, Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen, Begrünung.

- Anlage und Neugestaltung von Vor- und Hofräumen einschließlich Begrünung.

Höhe der Förderung

- bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück bzw. wirtschaftlicher Einheit von höchstens 60.000 DM.

3.) Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme soll sich besonders in folgenden Punkten den Zielen der Stadterneuerung nach den Vorgaben der Gestaltungssatzung anpassen:

- a) Erhaltung der Grundstücks- u. Parzellenstruktur und Stellung der Gebäude
- b) Dichte und Höhe der Bebauung
- c) Erhalt der Dachlandschaft und Dacheindeckung
- d) Sockel und Fassadengestaltung

- e) Regenwasserableitung
- f) Fenster und Fensterläden
- g) Hauseingang, Treppen, Türen und Tore
- h) Hof Tore und Einfriedungen
- i) Begrünung
- j) Gestaltung von Hof und Freiflächen
- k) Werbeanlagen

Folgende Erfordernisse sind vom Maßnahmeträger zu beachten:

- a) Erhaltung der Grundstücks- und Parzellenstruktur und Stellung der Gebäude
Bei Ersatzbauten ist der Vorgabe des Abschnitt 2, Art. 1 der Gestaltungssatzung Rechnung zu tragen.
- b) Dichte und Höhe der Bebauung.
Bei Ersatzbauten und Umnutzung ist die Vorgabe nach Abschnitt 2, Art. 2 der Gestaltungssatzung maßgebend.
- c) Erhalt der Dachlandschaft und Dacheindeckung
Bei Ersatzbauten gilt Abschnitt 2, Art. 3 und Abschnitt 3, Art. 4 der Gestaltungssatzung.
Bei Umnutzung und Sanierungsmaßnahmen findet Abschnitt 3, Art. 4 der Gestaltungssatzung Anwendung.
- d) Sockel- und Fassadengestaltung
Maßgebend für die Gestaltung bei Sanierungsmaßnahmen, Umnutzung und Ersatzbauten ist Abschnitt 3, Art. 1 u. 2 der Gestaltungssatzung.
- e) Regenwasserableitung
Anwendung findet Abschnitt 3, Art. 4, Ziffer 3, Satz 1 und Ziffer 4 der Gestaltungssatzung.
- f) Fenster und Fensterläden
Bei Ersatzbauten findet Abschnitt 3, Art. 3 der Gestaltungssatzung Anwendung.
Für Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung gelten Abschnitt 3, Art. 3, Abs. 2, Abs. 5 u. Abs. 6 der Gestaltungssatzung.
- g) Hauseingänge, Treppen, Türen und Tore
Bei Ersatzbauten findet Abschnitt 3, Art. 3 der Gestaltungssatzung Anwendung.
Für Umnutzung und Sanierungsmaßnahmen gilt Abschnitt 3, Art. 3 Abs. 3 u. 4 der Gestaltungssatzung.
- h) Hof Tore und Einfriedungen
Abschnitt 3, Art. 3 und Abschnitt 5, Art. 2 der Gestaltungssatzung ist maßgebend.
- i) Begrünung
Begrünung und Vorrichtung für Fensterschmuck sind ausdrücklich erwünscht. Die Vorgaben in Abschnitt 5, der Gestaltungssatzung finden Anwendung.
- j) Gestaltung von Hof und Freiflächen richten sich nach Abschnitt 5 der Gestaltungssatzung.

k) Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur als standfeste Anlage nach Maßgabe von Abschnitt 4, Art. 1 der Gestaltungssatzung förderfähig.

4.) Zuwendungsempfänger

Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

5.) Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Ostheim zu stellen. Mit der Beantragung verpflichten sich die Antragsteller der fachlichen Beratung des Städtebauplaners, des Beauftragten des Landesamtes für Denkmalpflege und den Vorgaben der Stadt Rechnung zu tragen. Die Stadt prüft nach den Vorgaben der Gestaltungssatzung, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entspricht.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den gegebenenfalls nach der Gestaltungssatzung erforderlichen Planunterlagen muß der Maßnahmeträger der Stadt bei Kosten bis zu 10.000 DM zwei Angebote, über 10.000 DM drei Angebote vorlegen, an denen die geplanten Leistungen vergleichbar und eindeutig hervorgehen.

Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Mit Vorlage der schriftlichen Zustimmung der Stadt verpflichten sich die Maßnahmeträger den im Bescheid festgesetzten Auflagen und Bedingungen nachzukommen.

Nach Abschluß der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser wird von der Stadt verantwortlich geprüft. Die Auszahlung der Zuschüsse wird nach Abnahme der Verwendung von der Stadt veranlaßt.

6.) Fördervolumen

Die Stadt Ostheim verpflichtet sich für die Dauer der Städtebausanierung für das Kommunale Programm ein jährliches Kontingent an Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Stadt meldet diese Mittel jeweils im Jahresantrag der Städtebauförderung bei der Regierung von Unterfranken an.

Stadtratsbeschluß vom 01.07.1997:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, für die Stadt Ostheim v.d. Rhön das „Kommunale Programm“, daß neben der Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz auch Maßnahmen zur Umnutzung, des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bei Ersatzbauten und der Neuanlage und Neugestaltung von Vor- und Hofräumen einschließlich Begrünung bis zu 30 % aus zuwendungsfähigen Kosten von höchstens 60.000 DM je Grundstück oder wirtschaftlicher Einheit nach den Vorgaben der Gestaltungssatzung fördert.